

Der Kehrdienst wird auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab 01.01.2002 vollständig von der Stadt Gummersbach wahrgenommen.

Der wöchentliche Kehrdienst im Innenstadtbereich sowie die Durchführung von Sonderreinigungen (Verkehrsinself, Überquerungshilfen, Baldenbergstr., OD Neuenothe und Belmicke) haben sich bewährt. Deshalb soll an dieser Handhabung festgehalten werden.

Eine eingehende Überprüfung des bisherigen Kehrumfangs hat die Notwendigkeit der Aufnahme folgender Straßen in das Kehrprogramm ergeben:

- Erlenweg
- Geesthölzchen (Stichweg)
- Südstraße
- Martin-Luther-Straße

Zudem wird die Straße „Wiedenester Blick“ für den Winterdienst der Stadt vorgesehen.

Wegen technischer Schwierigkeiten bei der maschinellen Kehrung werden folgende Straßen aus dem Kehrprogramm herausgenommen:

- Am Höfchen
- Am Steimel

Alle Ergänzungen wurden in den Entwurf des 4. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung aufgenommen.

Die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2003 stellt die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung und die notwendige Gebühreneinnahme dar.

Folgende Kostenveränderungen sind zu erwarten:

Kostenart	2002 in EURO in %	2003	Veränderung in EURO	in EURO
Verwaltungskosten	41.900	43.900	+ 2.000	+
	4,77 %	nehmerleistungen Kehrdienst		
	5.900	5.900	+/- 0	+/- 0,00 %
Kehrdienst durch Stadt Gummersbach	61.500	58.400	- 3.100	- 5,04 %
Behältermieste, Transport und Verwertung Kehrgut	9.600	11.000	+ 1.400	+ 14,58 %
Kehrdienstaufwendungen des BBH	18.100	18.600	+ 500	+ 2,76 %
Winterdienstaufwendungen des BBH	221.000	227.400	+ 6.400	+ 2,90 %

Sonstige Winterdienstaufwendungen	55.000	66.000	+11.000	+ 20,00
%				
Kalkulatorische Kosten für den Winterdienst 5,30 %		13.200	12.500-	700 -
<hr/>				
Kosten insgesamt	426.200	443.700	+ 17.500	+ 4,11 %
<hr/> <hr/>				

Seit Jahren wird der voraussichtliche Aufwand des Baubetriebshofs für den Winterdienst nach dem Durchschnittsstundenaufwand der jeweils letzten 4 Jahre berechnet. Witterungsbedingt hohe Aufwendungen haben den Durchschnittsaufwand ansteigen lassen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG sind ab 01.01.1999 Kostenüber- und - unterschreitungen innerhalb eines 3 Jahreszeitraums auszugleichen (siehe auch Ziffer 3.1 der Gebührenbedarfsberechnung). Das Abschlussergebnis 2000 wird im Jahre 2002 abgewickelt. Die sich aus Gebührennachkalkulation 2001 ergebenden Beträge

Überschuss beim Kehrdienst	=	7.267,76 DM/ 3.716,05 €
Fehlbetrag beim Winterdienst	=	77.981,64 DM/39.871,38 €

werden in die Gebührenkalkulation 2003 einbezogen.

Der beigefügte 4.Nachtrag zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung berücksichtigt die notwendigen Änderungen und enthält die neuen Gebührensätze.

